

STATUTEN DER KANTONSPLANERKONFERENZ KPK

vom 08.05.2020

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Name und Sitz
Art. 2	Zweck
Art. 3	Mittel und Geschäftsjahr
Art. 4	Mitglieder
Art. 5	Ständige Gäste und Ehrenmitglieder
Art. 6	Stimmrecht

B. ORGANISATION

Art. 7	Organe
Art. 8	Generalversammlung
Art. 9	Vorstand
Art. 10	Geschäftsführung
Art. 11	Rechnungsrevisoren
Art. 12	Zeichnungsberechtigung und Haftung
Art. 13	Kommissionen
Art. 14	Regionalkonferenzen

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15	Statutenänderung
Art. 16	Auflösung der Körperschaft
Art. 17	Inkrafttreten

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Schweizerische Kantonsplanerkonferenz“ (KPK) besteht eine ständige Fachkonferenz zwischen den Verantwortlichen für die Raumplanung aller Kantone.

²Die Konferenz ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit beschränkter Rechtsfähigkeit organisiert.

³Der Sitz der KPK wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 2: Zweck

¹Die Konferenz vertritt die Interessen der Kantone in der Raumplanung, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie zwischen Bund und Kantonen. Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch.

²Sie kann im Rahmen ihrer Zielsetzung Projekte betreuen und führen sowie sich an anderen Organisationen beteiligen.

³Sie kann zu Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder und der Kantone liegen, Stellung nehmen.

⁴Sie steht für die Bearbeitung der Fachfragen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) unterstützend zur Seite (Art. 8 Organisationsstatut der BPUK).

Art. 3: Mittel

¹Jährlich wird von jedem Kanton ein Sockelbetrag und variabler Betrag pro Kantonseinwohner erhoben.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4: Mitglieder

¹Mitglied der KPK ist der Kantonsplaner oder die Kantonsplanerin bzw. der oder die für die Durchführung der Raumplanung im Kanton Beauftragte.

²Das Fürstentum Liechtenstein kann der KPK beitreten und ist dann einem Kanton gleichgestellt.

Art. 5: Ständige Gäste und Ehrenmitglieder

¹Ein Direktionsmitglied des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wird als Gast zu allen Generalversammlungen und Vorstandssitzungen eingeladen.

²Die Generalversammlung kann weitere ständige Gäste bezeichnen.

³Verdienstvolle Mitglieder werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Generalversammlung bestimmt diese.

⁴Ständige Gäste und Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung und bestimmten Mitgliederveranstaltungen eingeladen.

⁵Ständige Gäste und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 6: Stimmrecht

¹Jeder Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

²Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Dieses Vorgehen für die Beschlussfassung gilt für alle Organe der Konferenz.

B. ORGANISATION

Art. 7: Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Rechnungsrevisoren;
- d. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach Bedarf.

Art. 8: Generalversammlung

¹Die Kompetenzen der Generalversammlung sind namentlich:

- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der frei zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b. Genehmigung des Jahresberichts;
- c. Genehmigung der Rechnung;
- d. Festsetzung der Beiträge der Kantone;
- e. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und das Budget;
- f. Wahl der Ehrenmitglieder;
- g. Abänderung der Statuten;
- h. Auflösung der Körperschaft;
- i. Bezeichnung von ständigen Gästen.

²Es findet mindestens eine Generalversammlung jährlich statt.

³Weitere Generalversammlungen zur Behandlung von Sachgeschäften werden bei Bedarf einberufen.

⁴Die Generalversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen mit Ausnahme der Statuten (Art. 15).

Art. 9: Vorstand

¹Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. maximal vier Beisitzerinnen oder Beisitzer;
- d. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

²Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird darauf geachtet, dass die Landesteile angemessen vertreten sind.

³Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes, namentlich:

- a. Vorbereiten und Durchführen der Generalversammlung;
- b. Vertreten der Konferenz nach aussen;
- c. Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- d. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

⁴Eine Amtsperiode dauert 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

⁵Der Vorstand wird je nach Bedarf, mindestens aber 4 Mal pro Jahr einberufen.

Art. 10: Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die fachliche und administrative Unterstützung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vorstandes zuständig. Insbesondere erfüllt sie oder er folgende Aufgaben¹:

- a. Verfassen der Stellungnahmen zu Vernehmlassungen des Bundes in Zusammenarbeit mit den permanenten Kommissionen und dem Vorstand;
- b. Protokollieren von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen;
- c. Versenden von Einladungen und Unterlagen;
- d. Aufbewahren und Archivieren aller wichtigen Dokumente und Unterlagen;
- e. Führen der Buchhaltung.

¹ Des Weiteren wird auf den Anhang „Leistungsumfang Unterstützung des KPK-Vorstandes“ des Dienstleistungsvertrages zwischen BPUK und KPK vom 19. Dezember 2017 verwiesen.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat mit beratender Stimme Einsitz in den Organen der Körperschaft.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verfügt über eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Art. 11: Rechnungsrevisoren

¹ Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisorinnen oder Revisoren.

² Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Generalversammlung Bericht mit dem Antrag zur Annahme der Rechnung und Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

³ Sie stellen sich den Wiederwahlen innerhalb der Amtsperiode.

Art. 12: Zeichnungsberechtigung und Haftung

¹ Die Körperschaft wird durch Doppelunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit einem anderen Vorstandsmitglied verpflichtet.

² Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verfügt bei finanziellen Verpflichtungen der KPK über Einzelunterschrift.

³ Für die Verbindlichkeiten der Körperschaft haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13: Kommissionen

¹ Die Bearbeitung von fachlichen Themen erfolgt in vier permanenten Kommissionen:

- Kommission Grundlagen
- Kommission Nutzungsplanung
- Kommission Richtplanung
- Kommission Planen und Bauen ausserhalb der Bauzonen

² Die Kommissionen setzen sich aus Mitgliedern oder von ihnen delegierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

³ Jede der vier Kommissionen hat ein Vorstandsmitglied als Kontaktperson. Nach Möglichkeit nehmen die zuständigen Vorstandsmitglieder an den Kommissionssitzungen teil.

⁴ Das zuständige Vorstandsmitglied organisiert gemeinsam mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission die Stellungnahme für die zugewiesenen Vernehmlassungen bzw. zu spezifischen, vom Vorstand zugeteilten, Aufgaben.

Art. 14: Regionalkonferenzen

¹ In den Landesregionen können sich Regionalkonferenzen im Rahmen der Vorgaben dieser Statuten selber konstituieren. Dies gilt namentlich für:

- CORAT (Regionalkonferenz der Kantonsplaner der Westschweiz und dem Tessin)
- Nordwestschweiz (Regionalkonferenz der Kantonsplaner der Nordwestschweiz)
- Ostschweiz (Regionalkonferenz der Kantonsplaner der Ostschweiz KPO)
- Zentralschweiz (Regionalkonferenz der Kantonsplaner der Zentralschweiz)

² Jedes Vorstandsmitglied ist für den Informationsfluss von und zu den Regionalkonferenzen verantwortlich.

³ Ein Mitglied kann in mehreren Regionalkonferenzen vertreten sein.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15: Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16: Auflösung der Körperschaft

¹ Die Auflösung der Körperschaft kann mit dem absoluten Mehr beschlossen werden.

² Bei der Auflösung der Körperschaft fällt das Vermögen anteilmässig zurück an die Kantone.

Art. 17: Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten am 08.05.2020 in Kraft.

² Die Geschäftsstelle ist für die Aufbewahrung der Statuten verantwortlich.

Bern, 08.05.2020

Die Präsidentin



Giancarla Papi

Der Vizepräsident



Dr. Martin Sandtner